

# **Datenschutzrichtlinie des Schweizer Kälbermäster-Verband**

## Inhaltsverzeichnis

1. Interne Organisation .....	2
1.1. Verantwortlichkeiten.....	2
1.2. Kontaktstelle.....	2
2. Betroffene Daten.....	3
3. Datensicherheit .....	3
4. Handlungsanleitungen und Prozesse .....	3
4.1. Grundlage .....	3
4.2. Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten .....	3
4.3. Interne Datenbearbeitung.....	3
4.4. Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter .....	3
5. Datentransfer .....	4
6. Auskunftsrecht der betroffenen Person .....	4
7. Auskunftspflicht bei Verletzungen der Datensicherheit .....	4
8. Aufbewahrungsdauer und Vernichtung.....	4

### 1. Interne Organisation

#### 1.1. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz beim Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV) trägt die Geschäftsleitung. Diese Verantwortung ist nicht übertragbar.

#### 1.2. Kontaktstelle

Fragen in Zusammenhang mit dem Datenschutz sind an folgende Stelle zu richten:

Schweizer Kälbermäster-Verband  
Laurstrasse 10  
5201 Brugg  
056 461 51 11

## **2. Betroffene Daten**

Von der vorliegenden Regelung sind alle Personendaten betroffen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören sämtliche Adressinformationen, alle Informationen die für die Auftragsbewältigung erforderlich sind sowie alle weiteren persönlichen Daten, die eine Person in Kontakt mit dem SKMV hinterlässt oder zu denen der SKMV Zugang hat. Da der SKMV keine besonders schützenswerte Personendaten verwaltet, ist kein Bearbeitungsverzeichnis vorhanden.

## **3. Datensicherheit**

Da beim SKMV der grösste Teil der Daten digital über den Server des Schweizer Bauernverbands gehalten werden, ist die Datensicherheit primär durch die «Richtlinie Benutzung der IT-Anlage des Schweizer Bauernverbands» definiert.

In Ergänzung dazu gelten das Berechtigungskonzept des Schweizer Bauernverbands und das Bearbeitungsverzeichnis.

## **4. Handlungsanleitungen und Prozesse**

### **4.1. Grundlage**

Die vorliegende Richtlinie regelt den Umgang mit Personendaten im beruflichen Alltag und stellt sicher, dass im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden.

Dazu gehört der Umgang mit Daten bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen, per E-Mail oder auf anderen Kanälen.

### **4.2. Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten**

Art. 19 und Art. 20 DSG und Art. 29

Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

Die Informationspflicht entfällt, wenn die Datenbearbeitung gesetzlich vorgesehen ist.

### **4.3. Interne Datenbearbeitung**

Der SKMV stellt sicher, dass nur diejenigen Mitarbeitenden auf Personendaten Zugriff haben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Der SKMV stellt zudem sicher, dass die Daten für unbefugte Personen nicht zugänglich sind.

### **4.4. Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter**

Gemäss Art. 9 DSG kann die Bearbeitung von Personendaten vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden. Diese Bestimmung statuiert, dass der Auftragsbearbeiter die Daten nur

so bearbeiten darf, wie es der SKMV selbst tun dürfte und keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

Die Datenbearbeitung und Datenhaltung durch Dritte sind mit den betreffenden Partnern vertraglich zu regeln.

## **5. Datentransfer**

Im Falle von Datentransfers (z.B. Kontaktdaten an Medien, etc.) wird die betroffene Person vom SKMV informiert oder hat zuvor ihr Einverständnis gegeben.

Werden Daten ins Ausland transferiert, muss mit den entsprechenden Partnern eine Datenverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen werden.

## **6. Auskunftsrecht der betroffenen Person**

Auskunftsbegehren: Form, Inhalt und Anschrift - Art. 25 ff. DSG

Auskunftsbegehren sind schriftlich an folgende Adresse zu senden:

Schweizer Kälbermäster-Verband  
Laurstrasse 10  
5201 Brugg

Diese Person resp. sein Stellvertreter trägt die Verantwortung für eine termingetreue Bearbeitung des Antrags.

## **7. Auskunftspflicht bei Verletzungen der Datensicherheit**

Gemäss Art. 24 der DSG sind Verletzungen der Datensicherheit (z.B. infolge eines Hacks) so rasch wie möglich durch den/die Datenschutzberater/in des SKMV an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu melden.

Der/die Datenschutzberater/in muss dabei die Verletzungen der Datensicherheit dokumentieren und die Inhaber der betroffenen Daten über die Verletzung der Datensicherheit informieren.

## **8. Aufbewahrungsdauer und Vernichtung**

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gelöscht oder aufbereitet und archiviert.